



Seminarankündigung

„30 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen“

Seminar zum Staatskirchenrecht, Kirchenrecht und zur kirchlichen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und des europäischen Religionsverfassungsrechts

Themenvorschläge

1. Historische Entwicklung des Staatskirchenvertragswesens - Konkordate und Staatskirchenverträge im rechtshistorischen Kontext

Sowohl das „Konkordat“ als auch vertragliche Vereinbarungen mit Kirchen haben eine lange Rechtstradition. Diese Rechtstradition soll untersucht werden. Ausgehend von vertraglichen Regelungen im römischen Reich soll das Vertragswesen im Mittelalter, die spätere Herausbildung von Konkordaten als völkerrechtlicher Vertrag dargestellt werden. Die Hintergründe wichtiger Verträge des 19. und 20. Jahrhunderts sind im besonderen Maße zu erläutern. In Bezug auf Sachsen soll untersucht werden, ob und in welchem Umfang es mit dem früheren Königreich Sachsen oder den heute zu Sachsen gehörenden Territorien vertragliche Regelungen mit der katholischen Kirche und dem evangelischen Kirchenwesen gab. Auf die Fortgeltung bestimmter vertraglicher Regelungen (etwa des Reichskonkordats) soll eingegangen werden. Gegenstand der Untersuchung soll auch sein, wie die Absprachen zwischen Staat und Kirche zu DDR-Zeiten rechtlich zu bewerten sind. Im Referat kann auch darauf eingegangen werden, warum in der Präambel zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen auf eine „Tradition des preußischen Staatskirchenvertrages vom 11. Mai 1931“ eingegangen wird.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

2. Die subjektiv Berechtigten aus dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen sowie anderer kirchenvertraglicher Regelungen

Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen wurde mit mehreren Landeskirchen geschlossen, trifft aber eine Reihe von Regelungen, die nicht explizit nur die Landeskirchen als juristische Personen betreffen, sondern auch Regelungen sind, die von evangelischen Christen als Einzelpersonen, von rechtlich selbstständigen Untergliederungen der Kirchen, von rechtlich selbstständigen sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, die den evangelischen Kirchen „zugeordnet“ sind, wahrgenommen werden könnten. Zunächst ist ganz generell zu untersuchen, ob evangelische Kirchenverträge explizit nur Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den vertragsschließenden Parteien treffen können, oder aber subjektive Rechtsstellungen auch einem erweiterten Personenkreis natürlicher oder juristischer Personen vermitteln können. Hier sind unterschiedliche theoretische Ansätze (Stichwort: Vertragstheorie, Lehre von den subjektiv öffentlichen Rechten usw.) heranzuziehen. Dabei soll ggf. eine Parallele zum Völkervertragsrecht, zum Recht der öffentlich-rechtlichen Verträge (Verwaltungsverträge) sowie zu allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen des Vertragsrechts hergestellt werden. Eingegangen werden soll darauf, ob „Staatskirchenverträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ oder „Staatskirchenverträge zugunsten Dritter“ denkbar sind. Schließlich ist zu den Einzelregelungen im Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen herauszuarbeiten, wer sich, ggf. als subjektives Recht, auf die Einzelregelungen berufen kann. Dabei ist nicht nur auf Bestimmungen einzugehen, die das Bezugssubjekt nicht explizit benennen, sondern auch auf Regelungen, bei denen als Bezugssubjekt die „Kirchen“ erwähnt werden.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 4. Semester

3. Die Veränderung von Kirchenverträgen – einvernehmliche Änderung, einseitige Veränderung und Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Bestandskraft oder die Bestandssicherheit von Kirchenverträgen ist zu untersuchen. Dabei soll theoretisch eingegangen werden darauf, was dogmatisch Kirchenverträge sind und auch darauf, ob sich der Staat bzw. staatliche Gesetzgeber durch entsprechende Kirchenverträge überhaupt dauerhaft binden dürfen. Explizit enthält der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen und enthalten auch andere Kirchenverträge keine Kündigungsregelung, keine Anpassungsklausel, keine Befristung. Gleichwohl ist darauf einzugehen, ob Kirchenverträge gekündigt werden können (und insbesondere unter welchen Voraussetzungen das möglich ist), ob Kirchenverträge obsolet werden können (und welche Voraussetzungen dies hat) und ob wechselseitige Ansprüche auf Anpassung oder Vertragsanpassung bestehen können. Einzugehen ist darauf, welche Grundsätze etwa im Völkerrecht dazu gelten würden (was insbesondere Konkordate mit dem Heiligen Stuhl betreffen könnten) und ob sich aus allgemeinen Grundsätzen oder überkommenen Rechtsinstituten (*clausula rebus sic stantibus*) solche Anpassungsmöglichkeiten und Anpassungsverpflichtungen ergeben können. Einzelne Regelungen aus dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen wären darauf zu untersuchen, ob diese Gegenstand solcher Anpassungen sein könnten. Insbesondere einzugehen ist auf die Frage, ob die demographische Entwicklung (also der Kirchenmitgliederschwund, die Veränderung des prozentualen Anteils der zu den betreffenden Kirchen gehörenden Einwohner im Freistaat Sachsen zur Gesamteinwohnerzahl) hier eine Rolle spielen kann. Explizit eingegangen werden sollte auf Fragen der Anpassung der Staatsleistung, auf Wegfall von Sitzen in Aufsichts- und Programmorganen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf die staatliche Theologenausbildung.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

4. Freundschaftsklausel, Pflicht zur amikalen Lösung, Rücksichtnahmegebote und staatskirchenvertragliches Vertrauensverhältnis

Art. 25 Evangelischer Kirchenvertrag enthält (wie andere Kirchenverträge auch) eine Klarstellung, dass etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder über die Einhaltung des Paritätsgebotes mit Regelungen des Vertrages auf freundschaftliche Weise beigelegt werden. Der Anwendungsbereich dieser Freundschaftsklausel oder ähnlicher Freundschaftsklauseln ist zu untersuchen. Dabei ist darauf einzugehen, ob über die im Wortlaut benannten Fragen („Auslegung dieses Vertrages“ bzw. „Einhaltung des Paritätsgebotes“) noch ein weiterer Anwendungsbereich der Freundschaftsklausel besteht und ob auch zur Freundschaftsklausel eine generelle Verpflichtung zur amikalen Lösung im Verhältnis Staat-Kirche abgeleitet werden kann. Untersucht werden soll, ob auch die im allgemeinen Vertragsrecht geltenden Rechtsinstitute des „vertraglichen Vertrauensverhältnisses“ oder gar „vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses“ sich auch auf Staatskirchenverträge übertragen lassen, ob es aus dem Vertrag selbst eine Art „Rücksichtnahmegebot“ gibt und was Inhalt einer solchen Rücksichtnahme sein kann. Die ggf. Verpflichteten (aus Freundschaftsklausel, aus Rücksichtnahmegebot usw.) sind zu benennen. Ggf. sind Beispiele zu erörtern, die über die kirchenvertraglichen Regelungen hinaus Anwendungsbereich solcher Grundsätze sein könnten (etwa Konfliktfälle im Zusammenhang mit Kirchenasyl).

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

5. Hochschulrechtliche und staatskirchenrechtliche Regelungen zu Hochschullehrern für evangelisch-theologische Fachgebiete oder für evangelische Religionspädagogik

Art. 3 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen enthält – wie auch in vergleichbaren Kirchenverträgen – umfangreiche Mitwirkungsmöglichkeiten. Auf die kirchenvertragliche Regelung nach Art. 3 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag, auf vergleichbare Regelungen (etwa im Katholischen Kirchenvertrag und in anderen Evangelischen

Kirchenverträgen) ist einzugehen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (im sächsischen Hochschulrecht) sind darzustellen und auch die entsprechenden hochschulrechtlichen Verfahren für eine „Berufung“ eines Professors oder Hochschuldozenten sind darzulegen. Einzugehen ist auf die Frage, was überhaupt ein „evangelisch-theologisches Fachgebiet“ ist und was unter „evangelische Religionspädagogik“ zu fassen ist. Zu prüfen ist, was unter „Berufung“ zu verstehen ist, ob davon auch Lehraufträge, die vorübergehende Beauftragung zur Lehrstuhlvertretung fällt und wie insbesondere sonstige Übertragung von Lehraufgaben auf sonstiges wissenschaftliches Personal zu verstehen ist. Dabei ist zu untersuchen, was begrifflich unter „Hochschuldozent“ im Sinne der kirchenvertraglichen Regelung zu verstehen ist. Einzugehen ist auf die Frage, was eine „gutachtliche Äußerung“ der Kirchen ist, ob es hier im evangelischen Kirchenrecht der betreffenden Kirchen entsprechende Regelungen gibt. Einzugehen ist ferner darauf, auf welche Gründe die Kirchen ihre Bedenken stützen können (ob das nur Fragen von Lehre und Bekenntnis, theologische Ausrichtung, Glaubensstreue, Mitgliedschaft der Kirche o. ä. sein können oder auch rein hochschulrechtliche Fragen [etwa die Nichteinhaltung des hochschulrechtlichen Verfahrens, Fragen der Bestenauswahl u. ä.]). Zu erörtern ist, ob sich die betreffende Hochschule, die Theologische Fakultät oder auch ein Einzelbewerber rechtlich gegen geäußerte Bedenken der Kirchen oder eine daraus abgelehnte Berufung wehren können. Zu erörtern ist, ob hier der Rechtsweg zu kirchlichen Gerichten oder unmittelbar zu den staatlichen Gerichten denkbar wäre. In gleicher Weise ist zu untersuchen, wie zu verfahren ist, wenn sich solche Bedenken später ergeben (also nach Berufung des betreffenden Professors oder Hochschuldozenten). Schließlich ist zu erörtern, ob hier eine Stellungnahme sämtlicher vertragschließenden Kirchen erforderlich ist oder nur der Kirche, auf dessen Gebiet sich die betreffende Hochschule befindet. Schließlich ist zu untersuchen, ob Hochschulprofessoren ordiniert sein müssen bzw. ob aus der Berufung ein Anspruch oder eine bisherige Gepflogenheit zur Ordination resultiert (hier ist ggf. Quellenarbeit bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit ihren Dienststellen [Regionalkirchenamt Leipzig] und Archiven denkbar).

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 4. Semester

6. Die kirchenvertraglichen Regelungen zu den evangelischen Universitätspredigern

Art. 3 Abs. 5 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen trifft Regelungen zu den evangelischen Universitätspredigern. Die Regelung ist vorzustellen. Es ist ferner rechtsvergleichend nach vergleichbaren Regelungen in anderen evangelischen Kirchenverträgen zu suchen. Die historische Entwicklung evangelischer Universitätsprediger in Sachsen (insbesondere an der Universität Leipzig) ist darzustellen. Die Entwicklung evangelischer Universitätsprediger an anderen Hochschulen und Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland ist kurz anzusprechen (soweit diese Rechtsverhältnisse recherchierbar bzw. ermittelbar sind). Die praktische Umsetzung ist zu untersuchen (ggf. durch Anfragen bei den betreffenden Kirchen, bei der Universität, bei der Theologischen Fakultät). Traditionell bezeichnete die Universität Leipzig das Amt des hauptsächlich amtierenden evangelischen Universitätspredigers als „Erster Universitätsprediger“. Hier ist zu untersuchen, ob es weitere Universitätsprediger ergibt, ob es ein Konvent evangelischer Universitätsprediger geben kann, ob hier die Universität oder die Theologische Fakultät Gestaltungsfreiheiten haben. Einzugehen ist darauf, ob und in welchem Umfang Universität, Theologische Fakultät oder gar durch Einzelentscheidung des „evangelischen Universitätspredigers“ bzw. des „Ersten Universitätspredigers“ auch teilweise Rechtssetzung möglich ist (etwa zur Ordnung des Gottesdienstes, zur Ordnung von Amtshandlungen, im Hinblick auf die Benutzung der Universitätskirche, zur Verteilung von Aufgaben und des Predigtendienstes, zum Erlass von Konventsordnungen). Zu untersuchen ist, ob im Hinblick auf das Erfordernis „ordinierter Professoren“ die Ordination eine besondere Berufungsvoraussetzung nach Art. 3 Abs. 2 des Evangelischen Kirchenvertrages ist oder umgekehrt bei Zustimmung zu einem Berufungsvorschlag die betreffende Landeskirche verpflichtet wäre, eine Ordination oder Nachordination vorzunehmen. Die Praxis der Bestellung und Berufung ist insbesondere bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu recherchieren.

Das Procedere zur Herstellung des „Einvernehmens“ ist darzustellen. Das zuständige kirchenleitende Organ zur Ernennung des evangelischen Universitätspredigers ist zu bezeichnen. Zu erörtern ist, welche Aufgaben klassisch dem evangelischen Universitätsprediger obliegen und ob bestimmte Teilaufgaben auch auf Dritte übertragen werden dürften (etwa das Abhalten eines Gottesdienstes, eine Andacht, das Halten einer Predigt usw.). Ferner ist zu erörtern, ob eine Pflicht zur Übernahme des Amtes als evangelischer Universitätsprediger besteht und wie damit umzugehen wäre, wenn sich entweder keine ordinierten Professoren der Fakultät finden oder es an der Bereitschaft zur Übernahme des betreffenden Amtes fehlen würde.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

7. Kirchliches Schulwesen nach dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen

Die Regelung des Art. 6 Evangelischer Kirchenvertrag ist vorzustellen, darüber hinaus aber auch die Bestimmungen in Grundgesetz und Sächsischer Verfassung sowie im Sächsischen Privatschulgesetz zu Schulen in freier Trägerschaft. Zu untersuchen ist, welche Schularten Art. 6 erfasst. Der Schulbegriff ist näher zu untersuchen. Ferner ist zu erörtern, ob Art. 6 sich nur auf Schulen bezieht, die von den vertragsschließenden Landeskirchen errichtet wurden, von Untergliederungen der vertragsschließenden Landeskirchen oder ob die Klausel auch rechtlich selbstständige konfessionelle Schulträger (Elternvereine, christliche Schulvereine, Elterninitiativen, diakonische Träger, gemeinnützige GmbHs usw.) erfasst. Die subjektiv Berechtigten aus Art. 6 (die Landeskirchen, ggf. auch private Dritte als Schulträger, Eltern und ggf. Schüler) sind zu prüfen.

Die geltenden Regelungen zur Privatschulfinanzierung, insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben, sind darzustellen. Es ist zu prüfen, ob sich aus Art. 6 eine Finanzierungsgarantie für eine bestimmte Finanzierung, für einen bestimmten Mindestumfang an Finanzierung ergeben kann.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

8. Der Religionsunterricht nach dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen

Art. 5 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen enthält verschiedene Einzelregelungen, die einen „regelmäßigen evangelischen Religionsunterricht“ betreffen. Diese Einzelregelungen sind zu untersuchen, darzustellen und auch in ihrer praktischen Anwendung zu erläutern. Hierzu ist ggf. Recherche beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus, beim Landesamt für Schule und Bildung sowie beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vorzunehmen.

Zu erläutern ist, was ein „evangelischer Religionsunterricht“ ist. Dabei ist auch auf die Frage einzugehen, ob hier andere Religionsunterrichtsmodelle (Religionsunterricht für alle, Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung, gemeinsamer Religionsunterricht, gemischt-konfessioneller Religionsunterricht) zulässig wäre. Auf aktuelle Überlegungen, evangelischen und katholischen Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung zu erproben, ist einzugehen. Es ist die Frage zu klären, ob dies einer Vertragsänderung bedarf.

Auf das praktische Verfahren, wie Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher zugelassen werden, ist einzugehen. Es ist die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kirchen Zustimmungen verweigern können. Zu klären ist, ob ein Anspruch der Kirchen besteht, bestimmte Lehrplaninhalte und auch bestimmte Lehrbücher einzuführen oder zu verwenden.

Die Art und Weise der Aufsicht über den Religionsunterricht und insbesondere die Beteiligung der Kirchen ist darzulegen. Auf die kircheninternen Regelungen (wer ist intern zuständig für Fragen des Religionsunterrichts – das Landeskirchenamt, der örtliche Superintendent, Bezirkskatecheten usw.) ist einzugehen. Die hierzu bestehenden „besonderen Vereinbarungen“ sind zu beschaffen und vorzustellen.

Im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und den Charakter als ordentliches Lehrfach ist zu prüfen, ob hier der einstündige, der zweistündige oder ein mehrstündiger Religionsunterricht gemeint ist. Zu klären ist, wer die Entscheidung darüber trifft, ob ein- oder mehrstündig Religionsunterricht anzubieten ist.

Im Hinblick auf Gewährleistungspflichten regelmäßigen Angebots ist ferner zu prüfen, inwieweit Schülernachfrage und demographische Entwicklung relevant sind, ob Mindestgrößen, Gruppengrößen, jahrgangsübergreifender oder schulübergreifender Religionsunterricht angeboten werden darf oder gar angeboten werden muss. Einzugehen ist darauf, ob die Regelungen des Art. 5, die zunächst explizit die „öffentlichen Schulen“ im Normtext erwähnen, auch auf Privatschulen anzuwenden sind. Hier ist insbesondere zu klären, ob insbesondere die Regelung zur Vokation nur öffentliche Schulen oder auch Privatschulen (ggf. auch nur staatlich anerkannter Ersatzschulen) betreffen kann.

Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Vokation sind vorzustellen. Es ist der Rechtsschutz zu erläutern, falls bestimmten Lehrpersonen die Vokation verweigert oder widerrufen wird.

Schließlich ist auf die „besonderen Regelungen“ einzugehen, die die Gestellung von haupt- und nebenamtlichen Religionslehrern aus dem Kirchendienst betrifft.

Schließlich ist zu untersuchen, wer sich auf die verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Religionsunterricht berufen kann (Kirchen, Eltern, Schüler?) und wer sich ggf. auf die kirchenvertraglichen Regelungen stützen kann.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

9. Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenvertrag

Art. 7 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag trifft Regelungen zur kirchlichen Jugendarbeit. Zu erläutern ist, was darunter zu verstehen ist, dass kirchliche Jugendarbeit „unter staatlichem Schutz“ steht. Im Landesrecht ist nach Bestimmungen zu suchen, die ein solches Schutzgebot näher ausgestalten oder zumindest Möglichkeiten bieten, diesen staatlichen Schutz sicherzustellen. Der Begriff der „kirchlichen Jugendarbeit“ ist näher zu untersuchen. Dabei ist zu klären, ob der Begriff „Jugendarbeit“ hier auch „Kinder- und Jugendarbeit“ erfasst, oder ob sich der Anwendungsbereich der Regelung auf bestimmte Altersgruppen beschränkt. Anhand der Bestimmungen im Bundes- und Landesrecht (etwa SGB VIII und Sächsische Ausführungsgesetze) ist zu prüfen, ob sich aus Art. 7 Abs. 1 des Kirchenvertrages ein über den ohnehin geltenden Rechtsstand hinausgehender „Mehrwert“ ergibt. Die innerkirchlichen Vorschriften zur „kirchlichen Jugendarbeit“ sind zu benennen und es ist auch zu prüfen, inwieweit rechtlich selbstständige Träger (etwa im Bereich der diakonischen Arbeit, rechtlich selbstständige, sich aber konfessionell verstehende Vereine) auf Art. 7 Abs. 1 berufen können.

Die Berücksichtigung in jugendpolitischen Gremien ist näher zu erläutern. Es ist darzustellen, welche „jugendpolitischen Gremien“ es gibt, welche Rechtsnormen hier bestehen und wie die angemessene Berücksichtigung der kirchlichen Jugendarbeit tatsächlich geschieht.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

10. Das enteignungsrechtliche Rücksichtnahmegebot aus Art. 8 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag

Die Regelung des Art. 8 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag ist vorzustellen. Einzugehen ist darauf, was „enteignungsrechtliche Vorschriften“ sind. Dabei ist zu prüfen, ob hier nur landesrechtliche Regelungen gemeint sind (etwa im Sächsischen Enteignungsgesetz) oder die Regelung auch gilt bei der Anwendung von Bundesrecht (etwa des BauGB). Die verfassungsrechtlichen Fragen der Kompetenzverteilung sind dabei mit anzusprechen. Ferner ist darauf einzugehen, ob das Rücksichtnahmegebot des Art. 8 Abs. 2 S. 1 Evangelischer Kirchenvertrag erst auf der Ebene des Enteignungsrechts relevant wird, oder aber aufgrund der sogenannten „enteignungsrechtlichen Vorwirkung“ zugrunde liegender Planentscheidungen (insbesondere von Planfeststellungsbeschlüssen) schon auf der Ebene der Planung relevant wird.

Einzugehen ist darauf, ob die vertragsschließenden Landeskirchen und/oder die örtlich tatsächlich betroffenen kirchlichen Rechtsträger (Kirchgemeinden, Kirchenlehen oder geistliche Lehen usw.) hier eine subjektiv öffentliche Rechtsstellung erhalten, also ggf. planerische Entscheidungen oder auch Enteignungsentscheidungen wegen der Verletzung des Rücksichtnahmegebots anfechten können. Es ist ferner zu prüfen, wann ggf. die betreffenden kirchlichen Rechtsträger ihre Belange geltend machen müssen. Auch auf das Verhältnis zu Präklusionsvorschriften im Planfeststellungsrecht (sowie teilweise im Bauplanungsrecht) ist einzugehen.

Auf die Entgegenkommensverpflichtung zur Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke ist ebenfalls ausführlich einzugehen. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, dass mit Ausnahme der Flurbereinigung an sich die enteignungsrechtlichen Bestimmungen bislang keinen Anspruch auf Ersatzlandbeschaffung, sondern Geldentschädigung enthalten. Zu prüfen ist, ob Art. 8 Abs. 2 S. 2 insofern einen Vorrang oder gar Anspruch auf Ersatzbeschaffung beinhaltet. Ggf. sind praktische Erfahrungen durch Kontaktaufnahme mit den Kirchen (hier insbesondere dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens) zu recherchieren.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 4. Semester

11. Die Regelungen des Evangelischen Kirchenvertrags Sachsen zu den Körperschaftsrechten

Im Rahmen der Themenbearbeitung sind die Einzelregelungen des Art. 9 Evangelischer Kirchenvertrag vorzustellen. Zu Art. 9 Abs. 1 ist näher zu erläutern, was dort unter „Verbände“ zu verstehen ist. Anhand der einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Kirchenrechts der betroffenen Landeskirchen ist kurz zu erläutern, welche „Verbände“ hier gemeint sein können. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, welche Formen der kirchgemeindlichen Zusammenarbeit (etwa in

Sachsen aus dem Kirchgemeindestrukturegesetz) unter den Begriff „Verbände“ fallen. Schließlich ist zu untersuchen, wie sonstige rechtlich selbstständige Rechtsträger, insbesondere historisch vorhandene Rechtsträger (etwa die Kirchenlehen sowie die geistlichen Lehen [Pfarrlehn, Diakonatslehn, Archidiakonatslehn, Kantoratslehn, Küsterlehn, Kirchschullehn usw.]) rechtlich zu behandeln sind und ob die Bestimmungen des Art. 9 auch für diese Rechtsträger maßgeblich sind. Auf die Regelung, dass der Dienst „öffentlicher Dienst“ sei, ist einzugehen. Es ist darzustellen, welche Besonderheiten für einen „öffentlichen Dienst“ gelten. Der Regelungsgehalt dieser Regelung ist zu erörtern. In Bezug auf das Schlussprotokoll ist zu prüfen, welche Reichweite die betreffende Angleichungsverpflichtung an beamtenrechtliche Grundsätze bedeutet. Es ist zu untersuchen, ob sich eine Vertragsverletzung daraus ergibt, dass die Kirchen bislang gerade den Dienst bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und Kirchenkreisen überhaupt nicht in der Art öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse ausgestaltet haben (also dort eine Angleichung an beamtenrechtliche Bestimmungen gar nicht stattfindet, sondern die Mitarbeiter privatrechtlich beschäftigt werden). Die Reichweite der Angleichungsverpflichtung ist also detailliert zu untersuchen. Es ist ferner zu prüfen, ob der vollständige Verzicht auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bei den Kirchen, also der Verzicht auf Kirchenbeamte, ggf. auch die Anstellung des geistlichen Personals nicht mehr im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse zunächst einer Vertragsänderung bedürfte.

Schließlich ist zu Art. 9 Abs. 3 Evangelischer Kirchenvertrag das Verfahren der Abstimmung zwischen zuständigen Staatsministerien und Kirchen zu erforschen (hier sind Recherchen bei den Kirchen und beim zuständigen Staatsministerium vorzunehmen). Die Rechtsnatur des betreffenden Einspruches und auch der im Schlussprotokoll erwähnten Klagemöglichkeit ist darzustellen. Auf die Klageart und das zuständige Gericht ist einzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

12. Kirchliche Kulturdenkmale im Evangelischen Kirchenvertrag

Die Regelung des Art. 10 Evangelischer Kirchenvertrag, die verfassungsrechtlichen Besonderheiten in der Sächsischen Verfassung (Art. 112 Abs. 2 Sächsische Verfassung) und die sonst geltende einfachgesetzliche Rechtslage (etwa im Sächsischen Denkmalschutzgesetz) sind darzustellen und zu erörtern. Auf den Kulturdenkmalbegriff ist einzugehen (und vom Baudenkmalbegriff des Art. 112 Abs. 2 Sächsische Verfassung abzugrenzen). Die Reichweite der kirchlichen Verpflichtung zum Erhalt, zur Pflege und zur Zugänglichmachung sind zu erörtern. Ggf. sind die entsprechenden landeskirchlichen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht, die der Umsetzung dieser kirchenvertraglichen Bestimmung entsprechen, zu benennen.

Der in Art. 10 Abs. 3 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen enthaltene Anspruch auf angemessene Kostenerstattung ist zu untersuchen (insbesondere der Vorbehalt nach Maßgabe der Gesetze sowie im Hinblick auf die Angemessenheit).

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

13. Kirchliche Gebäude im nichtkirchlichen Eigentum

Die Regelungen des Art. 11 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen einschließlich Schlussprotokoll sind vorzustellen. Dabei ist zu untersuchen, ob über die im Schlussprotokoll benannten Baulastverpflichtungen hinaus noch weitere Baulastverpflichtungen des Freistaats Sachsen an entsprechenden Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden aufgetreten sind. Hierzu sind Recherchen bei den betreffenden Kirchen (vor allem beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, beim Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, beim zuständigen Staatsministerium und beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement) vorzunehmen. Einzugehen ist darauf, ob das Tatbestandsmerkmal „Eigentum des Freistaats“ sich tatsächlich nur auf die formale Eigentumsstellung des Freistaats Sachsen beschränkt, oder auch dem Freistaat Sachsen zugeordnetes sonstiges Körperschaftsvermögen betreffen kann (etwa bei formaler Eigentumsstellung von Universitäten oder rechtlich verselbstständigten Universitätskliniken als Anstaltsvermögen). Dabei ist zu untersuchen, ob Art. 11 Abs. 1 sich nur auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich vorhandenen Kirchen und kirchlichen Gebäude bezieht oder auch später neu entstehende Kirchen und kirchliche Gebäude hinzutreten können. Hier ist insbesondere auf die Rechtsverhältnisse an der Universitätskirche St. Pauli/Paulinum in Leipzig einzugehen. Ferner ist zu untersuchen, ob die vielfältigen Anstaltskirchen und Krankenhauskapellen unter die betreffende Regelung fallen und ob insbesondere die Regelung auch bei solchen historischen Anstaltskirchen zum Tragen kommt, die zwischenzeitlich außer Betrieb genommen wurden. Zu untersuchen ist, wie sich die Rechtsverhältnisse darstellen, wenn die betreffenden Grundstücke, auf denen Kirchen und kirchliche Gebäude im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Kirchenvertrag stehen, vom Freistaat Sachsen übertragen werden und dann im Eigentum Dritter stehen (etwa von Kommunen oder privater Rechtsträger).

Schließlich ist zu untersuchen, ob sich aus Art. 11 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen ein Kontrahierungszwang zur Grundstücksübernahme und zur Ablösung von Baulasten ergeben kann.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

14. Die kirchenvertraglichen Regelungen zum Patronatswesen und ihre rechtshistorischen Hintergründe

Zunächst ist ausführlich darzulegen, was „Patronate“, „Patronatsrechte“ und Privatpatronate sind, die im Evangelischen Kirchenvertrag erwähnt werden. Hier ist eine rechtshistorische Untersuchung anzustellen, die die Entwicklung dieser Patronate benennt, ihre Behandlung im Privatrecht bzw. im öffentlichen Recht bis 1918 herausstellt und dann die weitere Entwicklung dieser Patronate aufzeigt. Auch die Entwicklung des Patronatswesens im Kirchenrecht (also die kirchenrechtlichen Regelungen zum Patronat, zur Übertragung, zu bestimmten Rechten aus dem Patronat) sind darzustellen. Soweit die Patronate bereits innerkirchlich abgeschafft wurden, ist auf diese Regelung und die Zeitpunkte ihrer Aufhebung abzustellen.

Zu untersuchen ist, ob Art. 12 Abs. 1 „Enteignungscharakter (ggf. legale Enteignung) hat bzw. eine enteignende Wirkung hat, soweit damit Rechte früherer Patrone zum Wegfall gebracht werden. Der Anwendungsbereich der Ablösungsregelung durch Vereinbarung in Art. 12 Abs. 1 S. 3 ist zu untersuchen (auch vor dem Hintergrund der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu kommunalen Baulasten). Ggf. ist zu recherchieren, ob es in Einzelfällen solche Ablösungsvereinbarungen gegeben hat (ggf. noch vor der grundlegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts). Hierzu sind ggf. bei den Kirchen Nachfragen zu halten.

Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 2 ist der Stand der Vermögensauseinandersetzung noch nicht getrennter Kirchsullehn, Küsterschulvermögen sowie Kirchen- und Schulämter zu recherchieren. Hier sind ggf. bei den noch verbleibenden Landeskirchen Nachfragen zu halten (auf Empfehlungen und Vereinbarungen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindegtag, aber auch auf die Ablösungspraxis im Einzelnen soll eingegangen werden).

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

15. Die kirchenvertraglichen Regelungen zur Sonderseelsorge

Die Regelungen des Art. 13 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen sind vorzustellen. Es ist zu recherchieren, wie in der Praxis das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Staatsministerium erfolgt (ggf. durch Nachfrage bei den kirchenleitenden Behörden sowie beim Sächsischen Staatsministerium für Justiz). Im Übrigen sind die „Besonderen Vereinbarungen“, die im Hinblick auf die unterschiedlichen Sonderseelsorgeformen bestehen, zu recherchieren und vorzustellen. Anhand des sächsischen Landesrechts ist zu untersuchen, wie dort die betreffende Sonderseelsorge behandelt wird bzw. wie einfachgesetzlich die kirchenvertragliche Regelung umgesetzt wird.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

16. Der kirchenvertragliche Sonn- und Feiertagsschutz

Auf Art. 21 Evangelischer Kirchenvertrag ist einzugehen (idealerweise auch durch einen Rechtsvergleich mit dem Katholischen Kirchenvertrag Sachsen sowie sonstigen kirchenvertraglichen Regelungen mit anderen Religionsgemeinschaften). Das Verhältnis des kirchenvertraglichen Feiertagsschutzes zum verfassungsrechtlichen Feiertagsschutz in Grundgesetz und Sächsischer Verfassung ist herauszuarbeiten. Unterschiede im Schutzgehalt sind darzustellen. Hierbei ist auch darauf einzugehen, wer sich auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Sonn- und Feiertagsschutz und wer sich auf die kirchenvertraglichen Bestimmungen zum Sonn- und Feiertagsschutz (nur die vertragsschließenden Landeskirchen, ggf. rechtlich selbstständige kirchliche Untergliederungen [Kirchgemeinden, Kirchenbezirke usw.], Kirchenmitglieder, Gewerkschaften) berufen kann. Darzulegen ist, was materiell-rechtlich Schutz des Sonntags sowie Schutz eines kirchlichen Feiertages bedeutet und wie dieser Schutz im einfachen Gesetz oder in der Praxis umzusetzen ist. Auf die entsprechenden Regelungen im Schlussprotokoll ist einzugehen. Dabei ist auch darauf einzugehen, welche Instrumente zur Verfügung stehen, sofern sich die Festlegungen gesetzlicher und kirchlicher Feiertage durch Landesgesetz als nicht ausreichend erweisen sollten. Ausführlich zu erörtern ist, was ein „Hauptgottesdienst“ im Sinne des Schlussprotokolls ist.

Schließlich ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang tatsächlich an Sonn- und kirchlichen Feiertagen noch Gottesdienste oder solche „Hauptgottesdienste“ stattfinden und ob vor dem Hintergrund, dass möglicherweise an Sonn- und Feiertagen tatsächlich keine Gottesdienste mehr angeboten werden, die entsprechende kirchenvertragliche Regelung obsolet werden kann oder gar ein Anpassungsanspruch bestehen kann.

Schließlich ist aufzuklären, wie kirchliche Feiertage bestimmt werden und ob insbesondere die Kirchen hier freie Hand haben, die Zahl der kirchlichen Feiertage zu erweitern, auszudehnen, zu ändern.

Im Hinblick auf die im Schlussprotokoll übernommene Verpflichtung des Freistaates zu gewährleisten, dass der dort benannte Personenkreis Hauptgottesdienste besuchen kann und im erforderlichen Umfang von Ausbildungs- oder Arbeitsstelle fernbleiben kann, ist die gesetzliche Umsetzung zu untersuchen. Hier ist auch zu untersuchen, inwieweit für entsprechende Regelungen der Freistaat eine Gesetzgebungskompetenz hat. Auf den Begriff der „zwingenden betrieblichen Erfordernisse“ im Schlussprotokoll ist näher einzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

17. Die kirchenvertraglichen Regelungen zum Kirchensteuerrecht

Die einzelnen Regelungsgehalte des Art. 16 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen, aber auch die Regelungen im sächsischen Kirchensteuergesetz, in der Durchführungsverordnung und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sind darzustellen. Die unterschiedlichen Kirchensteuerarten sind zu erläutern und dabei auch die Anforderungen an ihre Erhebung sowie die praktische Umsetzung der Erhebung und zwangsweisen Durchsetzung darzustellen. Das betrifft insbesondere das sogenannte „Kirchgeld“. Die rechtlichen Anforderungen an Kirchensteuerbeschlüsse sowie Kirchensteuerordnungen sind darzulegen. Die entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen sowie beispielhaft ein Kirchensteuerbeschluss sind darzulegen. Die Regelung zur staatlichen Anerkennung und ggf. auch zum Rechtsschutz bei verweigerter staatlicher Anerkennung sind zu erläutern. Schließlich ist der Rechtsschutz des einzelnen Kirchensteuerpflichtigen gegen die unterschiedlichen Kirchensteuerarten aufzuzeigen.

Auf die Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern nach Art. 17 des Evangelischen Kirchenvertrages ist einzugehen. Die dort benannten näheren Vereinbarungen sind zu recherchieren und darzulegen. Das Verwaltungsverfahren zur Vollstreckung ist zu erläutern. Die maßgeblichen Bestimmungen des staatlichen Rechts sind zu benennen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

18. Die kirchenvertraglichen Regelungen zum Friedhofswesen

Die Bestimmungen des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen (insbesondere in Art. 22 Kirchenvertrag) sind vorzustellen. Die Reichweite des staatlichen Schutzes aus Art. 22 Abs. 1 S. 1 Evangelischer Kirchenvertrag ist zu erörtern. Dabei ist herauszuarbeiten, was kommunale Friedhöfe von anderen Bestattungspätzen unterscheidet und ob bestattungsrechtlich kommunale Friedhöfe und damit kirchliche Friedhöfe privilegiert waren und ggf. auch weiterhin privilegiert sein müssen.

Zu prüfen ist, ob und inwieweit aus der Schutzbestimmung auch eine Finanzierungsgarantie kirchlicher Friedhöfe, zumindest bestehender kirchlicher Friedhöfe, abzuleiten ist, insbesondere dann, wenn infolge des tatsächlichen Angebots oder der Änderung der gesetzlichen Friedhofs- und Bestattungsgesetze eine „Konkurrenz“ für bestehende Friedhöfe durch neue Formen der Bestattungs- und Erinnerungskultur treten (insbesondere durch Angebote sogenannter Baumbestattungen oder von Bestattungswäldern). Zu untersuchen ist insbesondere, ob gesetzliche Finanzierungsregelungen auch dann fortbestehen müssen, wenn nach kommunalen Gebietsstrukturen der betreffende Friedhof nicht mehr Monopolfriedhof ist. Die Anforderungen an Gebührenordnungen der kirchlichen Friedhofsträger sind zu erläutern. Dabei ist aufzuzeigen, was die hier „für die Gemeinden geltenden Grundsätze“ sind. Beispielhaft, etwa am kirchlichen Friedhofsrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, kann aufgezeigt werden, ob diese für die Gemeinden geltenden Grundsätze bei den Benutzungs- und Gebührenordnungen eingehalten werden.

Das Verfahren über die Vollstreckungshilfe zum Einzug der Friedhofsgebühren ist darzustellen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

19. Kirchliche Gerichtsbarkeit und Amtshilfe

Zu erläutern ist was es bedeutet, dass Amtsgerichte verpflichtet sind, in den Verfahren vor den Kirchengerichten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte Rechtshilfe zu leisten. Der Umfang dieser Rechtshilfe, mögliche Beispiele von Rechtshilfe und die dafür im staatlichen Recht bestehenden Regelungen sind zu untersuchen und zu erörtern. Aufzuzeigen ist, was „Kirchengerichte“ sind und ob sich diese Amtshilfeverpflichtung nur für die von den betreffenden Kirchen selbst getragenen Kirchengerichte (zumeist nur die Kirchengerichte erster Instanz) bezieht oder auch auf Kirchengerichte auf EKD-Ebene bzw. VELKD-Ebene. Auf den Rechtsschutz generell bei Verfahren vor den kirchlichen Gerichten durch staatliche Gerichte und auch im Hinblick auf eine etwaige Rechtshilfemaßnahme der Amtsgerichte ist einzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft und der Theologie ab 2. Semester

Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer ist auf **14 Studierende** beschränkt.

Das Seminar richtet sich an:

- Studierende der Rechtswissenschaft (als Zulassungsseminar zur Erlangung einer Prüfungsvorleistung / Prüfungsseminar), insbesondere Studierende, die den Schwerpunktbereich 1, 2 und 4 gewählt haben oder wählen wollen
- Studierende theologischer Studiengänge

Termin und Ablauf

Das Seminar findet als Blockseminar an dem **Wochenende 24. Mai 2024 (Freitagvormittag) bis 25. Mai 2024 (Samstagnachmittag)** - statt. Das Seminar ist als **Auswärtsseminar** geplant und wird im Evangelischen Tagungshaus „Klosterhof Meißen“ (früher: Evangelische Akademie Meißen) St.-Afra-Klosterhof, Freiheit 16, 01662 Meißen, <https://tagungshaus.klosterhof-meissen.de/>, stattfinden.

Als mitveranstaltender Gast wird Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Goerlich teilnehmen.

Die An- und Abreise nach Meißen wird von Seminarteilnehmern selbst und auf eigene Kosten organisiert (mit ÖPNV oder Mitfahrgelegenheiten). Von den Seminarteilnehmern wird für Übernachtung und Beköstigung ein Teilnehmerbeitrag von **30,00 €** erhoben). Die genauen Termine und der Seminarablauf werden in den Vorbesprechungen festgelegt/vereinbart.

Die Seminararbeit ist zwingend **während der vorlesungsfreien Zeit** anzufertigen und zu Beginn des Sommersemesters 2024 zum festgesetzten Abgabetermin abzugeben.

Abgabetermine der schriftlichen Seminararbeit:

für Zulassungsseminarteilnehmer:

Dienstag, 02.04.2024

für Prüfungsseminarteilnehmer:

Dienstag, 26.03.2024

Die Seminararbeit ist in schriftlicher Form (am Lehrstuhl Prof. Dr. Jochen Rozek) einzureichen sowie in elektronischer Form (PDF-Format). Für die Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang der elektronischen Form innerhalb der Abgabefrist.

Anforderungen an die Seminararbeit (insbesondere wissenschaftliche Studienarbeit):

Der Umfang der Ausarbeitung (nicht eingerechnet sind Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Eigenständigkeitserklärung, Anlagen) sollte 20 DIN-A4-Seiten (Mindestseitenzahl) nicht unterschreiten und 30 DIN-A4-Seiten (Höchstseitenzahl) nicht übersteigen (bei Schriftgröße 11 oder 12; Zeilenabstand 1,5 und Seitenrändern von 2,5 cm [ein besonderer Korrekturrand ist nicht erforderlich]).

Anforderungen an mündlichen Vortrag:

Der mündliche Vortrag soll 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

Dabei ist der Inhalt der Seminararbeit vorzustellen (wobei im mündlichen Vortrag auch Schwerpunktsetzung möglich ist) und in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

Der mündliche Vortrag kann durch Vorbereitung eines wissenschaftlichen Thesenpapiers sowie visuell (etwa durch Lichtbilder, Folien, Power-Point-Präsentation usw.) unterstützt werden. Auf die visuelle Unterstützung kann auch verzichtet werden.

Die Einschreibung ist ab sofort entweder persönlich am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jochen Rozek (Frau Zaumseil), Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Raum 4.04 oder per E-Mail sek.rozek@uni-leipzig.de möglich. Bitte teilen Sie in diesem Zusammenhang Ihre Matrikelnummer, Anschrift sowie die Art Ihres Seminars (Zulassung- oder Prüfungsseminar) und Ihr Wunschthema inkl. 2 weiteren Alternativthemen mit. Die finale Themenvergabe erfolgt innerhalb der Vorbesprechung.

Vorbesprechung und verbindliche Themenvergabe:

Montag, 29. Januar 2024, Burgstr. 21, Raum 5.19 (5. Etage), 15.00 Uhr c.t.